



|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| <b>Gebäudevermessung</b> .....                  | 2 |
| <b>Voraussetzungen</b> .....                    | 2 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> .....           | 2 |
| <b>Gebühren</b> .....                           | 2 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....                   | 2 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> ..... | 2 |
| <b>Weiterführende Informationen</b> .....       | 2 |
| <b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....         | 3 |

# Gebäudevermessung

Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind nach dem Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin verpflichtet, bei Veränderungen an ihren Liegenschaften an der Fortführung des Liegenschaftskatasters mitzuwirken. Dabei haben sie insbesondere neu errichtete Gebäude auf ihre Kosten vermessen zu lassen. Diese Pflicht ruht als öffentliche, grundstücksbezogene Last auf dem betreffenden Grundstück, bis die Gebäudevermessung veranlasst wird. Sie unterliegt nicht der Verjährung.

Grundsätzlich sind alle neu errichteten Gebäude zu vermessen. Die Funktion des Liegenschaftskatasters gebietet einen vollständigen und aktuellen Nachweis aller Gebäude. Gleiches gilt für bauliche Veränderungen des Gebäudegrundrisses (zum Beispiel Anbauten).

Gebäudevermessungen sind bei den in Berlin zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) in Auftrag zu geben.

## Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich**

## Erforderliche Unterlagen

- **Nach Einzelfall unterschiedlich, bitte beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) erfragen**

## Gebühren

Es entstehen Kosten nach der Vergütungsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI). Die Höhe richtet sich nach den Bedingungen des Einzelfalls.

## Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) § 19**  
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE+%C2%A7+19&psml=bsbeprod.psml&max=true>)
- **Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVergO)**  
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96bVIVergO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Bitte beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) erfragen

## Weiterführende Informationen

- **Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI)**  
(<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/de/download/oebvilit.pdf>)

- **Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.**  
(<https://www.bdvi.de/>)
- **Merkblatt "Informationen und Hinweise zur Gebäudevermessungspflicht"**  
([https://www.berlin.de/vermessungsaeamter/\\_assets/flyer\\_gebaeudevermessungspflicht.pdf](https://www.berlin.de/vermessungsaeamter/_assets/flyer_gebaeudevermessungspflicht.pdf))

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Diese Dienstleistung ist bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieuren (ÖbVI) in Auftrag zu geben.